



Ausschussdrucksache 21(16)91-A

(01.12.2025)

Stellungnahme

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels

BT-Drucksache 21/1860

am 3. Dezember 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An den

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESELLSCHAFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

Berlin, 01.12.2025

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und
Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im
Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Fest-
landsockels**

BT-Drucksache 21/1860

**Anhörung im
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicher-
heit**

am 3. Dezember 2025



Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und nimmt die Möglichkeit gerne wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels (BT-Drs. 21/1860, nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen.

I. Einleitung

Die **Intention** Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten, insbesondere von Kohlenwasserstoffen, in Meeresschutzgebieten zu verbieten, **begrüßen wir**. Die Nord- und Ostsee befinden sich nach der Zustandsbewertung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MRSRL) der EU in einem schlechten Zustand. Die Nord- und Ostsee stehen durch Resourcenausbeutung, Überfischung, Industrialisierung, Verschmutzung, Schifffahrt und die Klimakrise unter hohem Druck. Eine Verbesserung des Zustandes konnte trotz der bestehenden Naturschutzgebiete und der MRSRL-Maßnahmenprogramme seit Jahren nicht erreicht werden. Eine Nachbesserung des Schutzes der deutschen Meeresgebiete ist überfällig.

Der **Gesetzentwurf schließt die Schutzlücke für die geschützten Meeresgebiete in unzureichender Weise**, dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energien (Kohlenwasserstoffe). Um ein effektives Verbot von Öl- und Gasförderungen in den Meeresschutzgebieten der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zu gestalten, muss nicht nur die Ausnahmemöglichkeit abgeschafft werden, sondern auch klargestellt werden, dass keine Befreiungen erteilt werden können. Der Gesetzentwurf schließt zudem die Möglichkeit einer priorisierten Behandlung von Vorhaben für den Abbau von Sanden und Kiesen und weiteren Aktivitäten in Meeresschutzgebieten in der AWZ nicht aus.

Zum Schutz der Nord- und Ostsee bedarf es einer weitreichenderen Depriorisierung schädlicher Aktivitäten in Meeresschutzgebieten. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass es keine Hintertüren für neue fossile Förderprojekte gibt, indem gesetzlich festgelegt wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen **nie dem Interesse des Meeresschutzes überwiegen**. Der Schutz der Meere und der Biodiversität ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung auf dem Papier, **sondern trägt maßgeblich zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen bei**.

Dies vorweggeschickt, möchten wir zu den bereits genannten, aber auch weiteren Aspekten des Gesetzentwurfes folgendes kommentieren:

II. Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

und des Festlandsockels (Artikel 1 des Gesetzentwurfes, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu § 57 Absatz 3 Nr. 5 Ersatz von „Bodenschätzten“ durch „Sanden und Kiesen“

Der § 57 Absatz 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) priorisiert bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten in Meeresschutzgebieten der AWZ, indem er festlegt, dass Beschränkungen dieser Aktivitäten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind. Bis-her wurden die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten auf diese Weise priorisiert. Diese Nutzungen können nur in Hinblick auf § 34 BNatSchG und die Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Meerschutz-Rahmenrichtlinie beschränkt werden. Mit der Änderung des BNatSchG von dem allgemeineren Begriff „Bodenschätzte“ zu „Sanden und Kiesen“ werden andere Bodenschätzte, wie Kohlenwasserstoffe in Form von Öl und Gas, von dieser Privilegierung ausgeschlossen. Dies bildet die Gesetzesgrundlage für die Änderung der Verordnungen der Meeresschutzgebiete in der deutschen Nord- und Ostsee in den Artikeln 2 bis 7 des Gesetzesentwurfs.

Die Deutsche Umwelthilfe **begrüßt** diese Verschärfungen des **Schutzes** der Meeres- schutzgebiete. Insbesondere die Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas schaden der Meeresumwelt stark durch seismische Untersuchungen, Rammungen, Bohrlärm, Luftemissionen, einem gesteigertem Havarierisiko sowie Einleitungen von Produktionswas- ser.

Mit Blick auf den schlechten Zustand der Meere und die Gesetzesbegründung der Regie- rung, die diesen anerkennt und beenden möchte, ist allerdings fraglich, weshalb der Schutz mit dem Gesetzentwurf **nicht weitreichender** verbessert wird. Die Deutsche Nord- und Ostsee stehen durch unterschiedliche Nutzungsformen zunehmend unter Druck. Die Meeresschutzgebiete sind essenziell für den Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme. Sie wurden festgelegt, um die dort vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu schüt- zen. Die weiterhin **priorisierten Aktivitäten** können die sensiblen Schutzgebiete ebenso erheblich beeinträchtigen. Es ist daher unverständlich, warum diese durch **Ausnahmege- nehmigungen** zugelassen werden können. Selbst Produktionsanlagen für erneuerbare Energien, die zur Energiewende und zur Bekämpfung der Klimakrise beitragen, dürfen nicht in Meeresschutzgebieten errichtet werden und damit die andere globale Krise, die Biodiversitätskrise, verschärfen. Der bestehende Abbau von Sanden und Kiesen in Gebie- ten, die für den Schutz der Lebensraumtypen Sandbank oder artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe (KGS) erstellt wurden, führt das Schutzgebiet ad absurdum. Eine Viel- zahl von Wirbellosen, Krustentieren und Seeigeln, sowie einige Fischarten sind vom Le- bensraum Sand abhängig.

Für die Erreichung der internationalen und nationalen Ziele im Arten- und Naturschutz gilt es, in der Schutzregelung für diese Flächen Hintertüren zu schließen, die diesen Schutz

untergraben. Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt die Intention, die Meeresschutzgebiete effektiver zu machen. Eine Depriorisierung nur eines Teils der priorisierten Aktivitäten in Meeresschutzgebieten bei gleichzeitiger Belassung der Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG, erreicht das Ziel eines effektiveren und besseren Schutzes nicht. **Vielmehr sollte Nr. 5 des § 57 Absatz 3 ersetztlos gestrichen werden.** Damit würden alle schädlichen Aktivitäten unter die allgemeinen Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen fallen.

Zu § 57 Absatz 4 bestandskräftige Hauptbetriebspläne

Bestandskräftige Hauptbetriebspläne werden im Gesetzesentwurf geschützt, indem sie von möglichen weitergehenden Verboten für andere Bodenschätze als Sanden und Kiese ausgenommen werden. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass bestehende Rechtsansprüche gesichert werden sollen. Es stellt sich allerdings die Frage, für welche bestehenden Hauptbetriebspläne dieser Absatz eingefügt wurde. Da es bisher keine aktive Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in den Meeresschutzgebieten der AWZ gibt, bleibt zu befürchten, dass trotz der angestrebten Neuregelung weitere Öl- oder Gasprojekte ihren Betrieb in nächster Zeit aufnehmen könnten.

III. Änderungen der Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete der „Borkum Riffgrund“, „Doggerbank“, „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, „Fehmarnbelt“, „Kadetrinne“, und „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (Artikel 2 bis 7 des Gesetzentwurfes)

Vorbemerkung. Da die Änderungen in den jeweiligen Verordnungen auf den gleichen Zweck hin erfolgten, geht diese Stellungnahme exemplarisch auf die Veränderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes Borkum Riffgrund ein. Die nachfolgenden Aussagen gelten entsprechend für die vergleichbaren Änderungen der anderen Verordnungen.

In § 5 Absatz 1 der Verordnung werden Projekte gelistet, die innerhalb des Naturschutzgebietes zulässig sind. Diese sind bei erheblichen Beeinträchtigungen auch zulässig, wenn sie den Anforderungen den Ausnahmetatbestand nach § 34 Abs. 3 bis 5 erfüllen. Durch die Ersetzung des Begriffs „Bodenschätze“ durch „Sande und Kiese“ werden andere Bodenschätze, wie etwa Kohlenwasserstoffe, von dieser besonderen Zulässigkeit ausgeschlossen. Sie fallen folglich unter den **allgemeinen Verbotstatbestand** der Verordnung (§ 4 Abs. 1 und 2), wonach Aktivitäten, die Teile des Naturschutzgebiets zerstören, beschädigen oder verändern verboten sind. Damit wird die veränderte Ermächtigungsgrundlage aus § 57 Abs. 3 Nr. 5 umgesetzt und die Priorisierung einiger Bodenschätze abgeschafft.

In § 6 Absatz 1 wird ein Satz hinzugefügt, wodurch Projekte zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen von der Möglichkeit **ausgeschlossen** werden auf

Antrag eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt zu bekommen. Obwohl Sande und Kiese zu den Bodenschätzten gehören, werden sie von diesem Ausschluss nicht erfasst, da sie nicht unter das Verbot des § 4 Absatz 1 und 2 fallen.

Der Gesetzentwurf ändert nicht die Möglichkeit zur **naturschutzrechtlichen Befreiung** in den Verordnungen und lässt so eine **große Lücke im Meeresschutz**. Zwar können Projektierer von Öl- und Gasprojekte in Meeresschutzgebieten keine Ausnahmegenehmigung mehr erhalten, konsequenterweise muss aber auch klargestellt werden, dass Genehmigungen für diese Projekte auch nicht über naturschutzrechtliche Befreiungen erlangt werden können. Dabei handelt es sich **nicht um eine rein theoretische Möglichkeit**. Tatsächlich konnte das Gasförderprojekt des niederländischen Konzern One Dyas vor Borkum nur umgesetzt werden, da sowohl für den Planfeststellungsbeschluss als auch für die Kabelverlegung durch geschützte Steinriffe naturschutzrechtliche Befreiungen erteilt wurden. Dieses Beispiel zeigt, dass der ohnehin schon durch Ausnahmen geprägte Schutz der sensiblen Meeresgebiete nicht ausreichend verbessert wird, solange die Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Befreiung bestehen bleibt. Es reicht nicht, die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen unter das allgemeine Verbot der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu stellen.

Die **Effektivität der Neuregelung ist nicht gegeben**. Das erschließt sich bei genauerer Betrachtung der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 67 BNatSchG. Für eine Befreiung nach dem BNatSchG reicht es, wenn diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (inklusiver sozialer und wirtschaftlicher Art) **notwendig** ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Rechtfertigung der Befreiungsregelung beruht darauf, dass bei atypischen Situationen ein Abweichen von der Regel möglich sein muss, um übermäßig restriktive Verbote zu verhindern. Allerdings war die **atypische Sondersituation** in der Vergangenheit, beispielsweise im Rechtsstreit um Borkum, schon durch die örtlichen Verhältnisse gegeben oder dadurch, dass die Gasbohrungen *unter* dem Meeresboden des Naturschutzgebietes stattfinden. Die Gründe des **überwiegenden öffentlichen Interesses** können neben öffentlichen auch von **privaten Projekten** ausgehen, wenn sie zur Erreichung gesetzlich festgelegter Ziele beitragen. Die Feststellung, ob Projekte zu solchen Zielen beitragen, ist Sache der Interpretation. Das Element der **Notwendigkeit** bedeutet nicht, dass die verfolgten Interessen im Ergebnis nicht auf eine andere Weise erreicht werden können. Es genügt, wenn es „**vernünftigerweise geboten** ist“ eine Befreiung zu erteilen.

Diese Ausführung zur Anwendung der Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung zeigen, dass mit der Möglichkeit dieser, Öl- und Gasbohrungen weiterhin in Meeresschutzgebieten genehmigt, werden können. Insbesondere, da das noch nicht ratifizierte Regierungsabkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland zur optimalen Erschließung der Kohlenwasserstofflager die vollständig oder teilweise im Küstenmeer im Grenzbereich liegen, das öffentliche Interesse an Öl- und Gasbohrprojekten bestärkt.

Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe müssen die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzten, bestenfalls allen schädlichen Aktivitäten, in Meeresschutzgebieten, **sowohl** von der **Ausnahmeregelung als auch** von der **Befreiung ausgeschlossen** sein.